

Telefon: 233 - 24848
Telefax: 233 - 24443

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
Abt. IV/6 Denkmalschutz und
Stadtgestalt

**Hochbunker in der Franz-Nißl-Straße unter
Denkmalschutz stellen;
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02692 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-
Untermenzing am 04.07.2019**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16294

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02692
2. Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.08.2019
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 23 . Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 08.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 04.07.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02692 (Anlage 1) beschlossen.

Darin wird der Antrag eines Bürgers mehrheitlich angenommen, den Hochbunker in der Franz-Nißl-Straße unter Denkmalschutz stellen zu lassen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23, Allach-Untermenzing, da die Empfehlung im Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit (Aufnahme eines Hochbunkers in die Denkmalliste) stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich

empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Auf Grund einer Anregung des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirks hat das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) als zuständige staatliche Fachbehörde den Bunker am 18.06.2019 besichtigt, um die Denkmaleigenschaft zu überprüfen. Ergänzend wurde in der Bürgerversammlung vom 04.07.2019 der in Rede stehende Antrag mehrheitlich angenommen und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur zuständigen Bearbeitung zugewiesen. Mit Zwischennachricht vom 09.08.2019 ist der Antragsteller darüber informiert worden, dass die Überprüfung der Denkmalwürdigkeit gerade durchgeführt wird; wegen der anzunehmenden Dauer des Verfahrens wurde um Terminverlängerung gebeten.

Mit Gutachten vom 21.08.2019 stellte das BLfD auf Grund der hohen geschichtlichen Bedeutung des Bunkers seine Denkmalwürdigkeit fest, die zusätzlich dadurch untermauert wird, dass dieser nahezu vollständig aus der Bauzeit von 1942 mit seiner gesamten technischen Ausstattung erhalten ist. Der Bunker bilde geradezu ein Anschauungsobjekt für einen Bunkerbau aus der Zeit des zweiten Weltkriegs. Innerhalb der Landeshauptstadt München sei - nach bisheriger Erkenntnis - kein weiterer Hochbunker in dieser Weise erhalten. Auf das Gutachten vom 21.08.2019 (Anlage 2) wird verwiesen.

Einschließlich des Hochbunkers in der Franz-Nißl-Straße 53 sind derzeit 14 weitere, über das Stadtgebiet verteilte Hochbunker in die Denkmalliste eingetragen.

Gleichzeitig mit dem Gutachten hat das BLfD das Benehmensverfahren nach Art. 2 BayDSchG mit der Landeshauptstadt München eingeleitet. In diesem Zusammenhang erfolgt eine gesonderte Zuleitung an den Bezirksausschuss zur Anhörung.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02692 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 wird entsprochen.

Das Kommunalreferat hat Abdruck erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Heide Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Walter Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach der Hochbunker an der Franz-Nißl-Straße 53 auf Grund seiner geschichtlichen Bedeutung Denkmalwürdigkeit nach Art. 1 BayDSchG aufweist und seine Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02692 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 04.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23, Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 23
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Kommunalreferat
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Kulturreferat
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/6
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3